

## **Unterbleiben von Einwendungen (§ 39 Abs 3 GebAG) – Mühewaltungsgebühr bei Widerruf des Auftrags (§ 25 Abs 3 GebAG) – Pauschalierung von Barauslagen (§ 31 GebAG)**

- 1. Das Unterbleiben einer Äußerung der Parteien, nimmt ihrem Rechtsmittel zwar nicht das Rechtsschutzinteresse, wohl aber ist die Prüfungsbefugnis des Rechtsmittelgerichts eingeschränkt (§ 39 Abs 3 GebAG)**
- 2. Bleibt die dem Sachverständigen aufgetragene Tätigkeit infolge Widerrufs des Auftrags, somit ohne sein Verschulden unvollendet, hat er Anspruch auf die seiner unvollendeten Tätigkeit entsprechende Gebühr, daher auch auf Mühewaltungsgebühr für Vorbereitungsarbeiten. Das gilt auch für einen Sachverständigen, der nach § 51 GebAG seine Mühewaltungsgebühr verzeichnet.**
- 3. Bei Verrechnung der Spesen nach § 31 GebAG ist ein bis ins Einzelne gehender Nachweis nicht erforderlich, soweit der angesprochene Betrag glaubhaft und angemessen ist.**

**Landesgericht für ZRS Graz vom 16. Dezember 2008, 4 R 284/08a**

Im vorliegenden Zwangsversteigerungsverfahren ordnete das Erstgericht die Schätzung der Liegenschaft für den 19. 6. 2008 an und bestellte Ing. N. N. zum Sachverständigen.

Mit der am 12. 6. 2008 im elektronischen Rechtsverkehr eingelangten Eingabe beantragte die führende betreibende Partei die Aufschiebung der bewilligten Zwangsversteigerung, weil Zahlungsvereinbarungen mit dem Verpflichteten getroffen worden seien. Unter einem wurde um die Abberaumung des Schätzungstermines ersucht. Der Gerichtsvollzieher verständigte – nach der Aktenlage – den Sachverständigen am 13. 6. 2008 telefonisch von der Absetzung des Schätzungstermins.

Am 20. 6. 2008 langte die Gebührennote des Sachverständigen Ing. N. N. vom 18. 6. 2008 beim Erstgericht ein. Der Sachverständige verzeichnete für „Aufnahme aus der Ediktdatei und Rückübertragung sowie Telefonate, Baubehörde, Gericht, Terminfreihaltung“ insgesamt € 209,60 zzgl. 20% Mwst, welche sich aus Mühewaltung für Zeitaufwand, 2 Stunden, zu je € 85,80 gestützt auf § 51 GebAG sowie pauschalierte Kosten von insgesamt € 38,- gestützt auf § 31 GebAG, zusammensetzten.

Die Gebührennote wurde den Parteien jeweils am 25. 5. 2008 zur allfälligen Äußerung zugestellt, eine solche wurde jedoch nicht erstattet.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 14. 7. 2008 bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen antragsgemäß.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der fristgerechte und als solcher jedenfalls zulässige Kostenrekurs der Betreibenden

# Entscheidungen und Erkenntnisse

mit dem Abänderungsbegehren, den Gebührenbestimmungsantrag des Sachverständigen abzuweisen; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Der Rekurs erweist sich als nicht zielführend.

Das Rekursgericht geht – seiner Entscheidung 4 R 112/96 m (SV 1996/3, 29) folgend, idS aber auch LG Eisenstadt und OLG Innsbruck (SV 1997/3, 31, 27; SV 1999/2, 93 mit Anmerkung von *Krammer*) – davon aus, dass das allfällige Unterbleiben einer Äußerung zur Gebührennote – entgegen der Ansicht anderer Rechtsmittelgerichte – zwar nicht das Rechtsschutzinteresse (die Beschwer) am Rechtsmittel nimmt, wohl aber die Prüfungsbefugnis des Rechtsmittelgerichtes inhaltlich eingeschränkt ist (ähnlich auch LG Linz EFSIg 115.684 ua).

Die Rekurswerberin rügt, das Erstgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass dem Sachverständigen für die Vorbereitung der Liegenschaftsschätzung die angesprochenen Gebühren zustehen. Infolge Abberaumung des Schätzungstermines habe der Sachverständige überhaupt keine Leistungen erbracht; eine Terminfreihaltung stelle keine Mühewaltung im Sinne des § 51 GebAG dar. Die auf § 31 GebAG gestützten Beträge seien mangels Aufschlüsselung nicht nachvollziehbar.

Vorweg ist auszuführen, dass der Sachverständige gemäß § 25 Abs 3 GebAG dann, wenn die ihm aufgetragene Tätigkeit – wie hier – ohne sein Verschulden unvollendet geblieben ist, einen Anspruch auf die seiner unvollendeten Tätigkeit entsprechende Gebühr hat.

In der vorliegenden Gebührennote hat der Sachverständige die Honorierung der Tätigkeiten, welche in Vorbereitung für die geplante Liegenschaftsschätzung von ihm erbracht wurden, angesprochen, uzw „Aufnahme aus der Ediktdatei und Rückübertragung sowie Telefonate, Baubehörde, Gericht, Terminfreihaltung“. Entgegen der Behauptung im Rekurs kann der Gebührennote nicht entnommen werden, dass der Sachverständige unter der nach § 51 GebAG verzeichneten Mühewaltungsgebühr die Zeit für einen frustrierten Aufwand ersetzt begehrt. Wie zuvor dargestellt, werden hiermit Leistungen, welche der Vorbereitung des Schätzungstermines dienen, nämlich Erhebungen bei der Baubehörde und bei Gericht sowie der

Organisationsaufwand (die Aufnahme aus der Ediktsdatei und die Rückübertragung als auch die Terminkoordinierung („Terminfreihaltung“ verzeichnet).

Soweit die Betreibende erstmals im Rekursverfahren rügt, dass der Sachverständige keine Leistungen – somit auch keine Vorbereitungstätigkeiten – erbracht habe, handelt es sich einerseits – mangels diesbezügliche Einwendung im Verfahren erster Instanz – um unbeachtliche Neuerungen, andererseits sind grundsätzlich nach ständiger Rechtsprechung vom Sachverständigen verzeichnete Zeitangaben (hier: Vorbereitungszeit 2 Stunden) der Gebührenbestimmung zu Grunde zu legen, so lange nicht deren Unrichtigkeit erwiesen ist (siehe *Krammer/Schmidt*, GebAG<sup>3</sup>, § 34 E 209 und § 38 E 49). Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor.

Soweit es sich bei der weiteren Behauptung im Rekurs, dass die nach § 31 GebAG pauschal verzeichneten Kosten nicht nachvollziehbar seien, nicht ohnehin um eine unbeachtliche Neuerung handelt, ist darauf zu verweisen, dass nach ständiger Rechtsprechung ein ins einzelne gehender Nachweis aller Spesen nicht zu fordern ist, solange der angesprochene Betrag nach den üblicherweise notwendigen Nebentätigkeiten glaubhaft und angemessen ist (*Krammer/Schmidt*), GebAG<sup>3</sup>, § 31 E 1 ff. Ein solcher Fall liegt hier sowohl für die angesprochene Pauschale betreffend Postgebühren und Telefonate von € 3,- als auch jene betreffend die Datenübertragung von € 35,- vor.

Dem Rekurs war daher ein Erfolg nicht zu bescheiden.

Die Entscheidung über die Selbsttragung der Rekurskosten gründet sich auf § 40 und § 50 Abs 1 ZPO iVm § 78 EO und § 41 Abs 3 letzter Satz GebAG. Zum einen blieb das Rechtsmittel erfolglos, zum anderen findet im Rechtsmittelverfahren ein Kostenersatz nicht statt.

Der Revisionsrekurs ist jedenfalls unzulässig, einerseits weil die angefochtene Entscheidung bestätigt wurde, andererseits war über Sachverständigengebühren abzusprechen, die in erster Instanz bestimmt wurden (§ 528 Abs 2 Z 2 und Z 5 ZPO iVm, § 78 EO).